

Allgemeine Bestimmungen Software Subscription - Unternehmenskunden

(Stand 01. Juli 2019)

1 Allgemeines

- 1.1 Software Subscription ist ein paketiertes Angebot von Unify (je nachdem, mit welcher Gesellschaft Sie den Vertrag schließen: Unify Software and Solutions GmbH & Co. KG oder Unify Communications and Collaboration GmbH & Co. KG) für ihre OpenScape Software Produktfamilie. Mit Software Subscription stellt Unify auf der Grundlage dieser Allgemeinen Bestimmungen nicht nur den Zugang zu der jeweiligen Server Software und die entsprechenden Nutzerlizenzen (Client Access Lizenzen) – im Einzelfalle auch benötigte Einzelplatzsoftware – zur Verfügung, sondern bietet auch Updates sowie das Recht die jeweils neuesten Versionen der abonnierten Software Produkte zu nutzen (Software Service).
- 1.2 Für eine Erstbestellung hat der Kunde mindestens 500 OpenScape Voice und/oder OpenScape UC Subscriber Lizenzen zu abonnieren.
- 1.3 Ein (bestehender) Service Vertrag – im Minimum mit dem Leistungsumfang „Total Care“ – ist Voraussetzung für Software Subscription.
- 1.4 Hardware und sonstige Produkte und Waren, einschließlich Einrichtungsleistungen und Dienstleistungen sind nicht Gegenstand von Software Subscription und müssen bei Bedarf gesondert beauftragt werden.

2 Definitionen und Begriffsbestimmungen

- 2.1 „Basis Software“ oder auch „Base Product“ ist ein Programm, das auf einem Server-Computer (Host) installiert wird und auf das Clients zugreifen, um die Funktionalitäten der Software in Anspruch zu nehmen.
- 2.2 „Berichtszeitraum“ ist der Kalendermonat.
- 2.3 „Client-Access-Lizenz“ oder „CAL“ ist eine Softwarelizenz, die einem Client die Nutzung einer Basis Software gestattet. (Nutzerlizenz).
- 2.4 Ein „Client“ oder „User“ nimmt die Dienste eines Servers in einem Netzwerk in Anspruch. Abhängig von der Art von Funktionen, die durch die Basis Software bereitgestellt werden, können Clients beispielsweise Personen(Nutzer), definierte Arbeitsplätze (z.B. Call Center Agent), Geräte, Identitäten oder Kommunikationskanäle, Rufnummern usw. sein.
- 2.5 „Freeware“ ist Software, für deren Nutzung keine Bezahlung oder eine andere Vergütung (beispielsweise durch Werbung) anfällt. Freeware kann besonderen Lizenzbedingungen unterliegen und bietet unter Umständen keinen Zugang zum Quellcode.
- 2.6 „Open-Source-Software“ oder „OSS“ bezeichnet ein in Form von Quellcode zur Verfügung stehendes Computerprogramm, dessen Quellcode und bestimmte andere Rechte, die üblicherweise den Inhabern der Urheberrechte vorbehalten sind, im Rahmen einer Softwarelizenz bereitgestellt werden, die es den Nutzern erlaubt, die Software zu analysieren, zu verändern und zu verbessern.
- 2.7 „Produktinstanz“ ist die installierte Kopie einer Basis Software.
- 2.8 „Produktinstanz-Lizenzschlüssel“ ist ein Lizenzschlüssel, der für jede einzelne Produktinstanz erforderlich ist.
- 2.9 „Single User Software“ (Einzelplatzsoftware) ist ein Programm zur Installation auf einem Einzelrechner, der kein Serverrechner ist, etwa auf einem Desktop-Personalcomputer, einem Notebook-Computer usw.
- 2.10 Software umfasst den gesamten Inhalt der Dateien sowie Datenträger, die mit diesem Vertrag geliefert werden. Dazu gehören unter anderem Computerinformationen und -programme von Unify oder Dritten im Object Code. Der Begriff Software umfasst weiterhin alle Updates und Upgrades.
- 2.11 Software Service stellt für die Dauer des Vertrages Zugriff auf Updates und Upgrades der abonnierten Software Produkte zur Verfügung und beinhaltet das Recht die jeweils neuesten Versionen zu installieren und zu nutzen.
- 2.12 Subscriber Lizenz (Teilnehmerlizenz) bezeichnet ein Pauschalarrangement, welches die Nutzung der entsprechenden Basis Software, eine Client Access Lizenz – und/oder bei Bedarf eine Einzelplatzlizenz – für die abonnierte Software sowie Software Services beinhaltet.
- 2.13 „Subscribed Software“ („Abonnierte Software“) ist ein Softwareprodukt, für das eine Teilnehmerlizenz erworben wird.
- 2.14 „SSL Nutzung“ bezeichnet die Nutzung der abonnierten Software und ist definiert als die innerhalb eines Berichtszeitraumes von Clients benötigte Ressourcenkapazität.
- 2.15 „User Lizenz“, siehe Client-Access-Lizenz.
- 2.16 Ein „Update“ ist die Aktualisierung einer bestehenden Version mit Fokus auf Fehlerbereinigung und gegebenenfalls unwesentliche funktionale Ergänzungen (z. B. zusätzliche Treiber).
- 2.17 Ein „Upgrade“ ist eine neue Version / funktionale Erweiterung gegebenenfalls mit Fehlerbereinigung für alte Versionen, deren Lizenzierung eine gültige Lizenz einer definierten Vorgängerversion voraussetzt.
- 2.18 Der Use Report (Nutzungsbericht) ist ein Bericht, der Ressourcenverbrauch als die maximale Anzahl der im jeweiligen Berichtszeitraum an einem Tag in Anspruch genommenen CALs je abonniertem Softwareprodukt wiedergibt. Der Use Report beinhaltet nicht die effektiv in Anspruch genommenen CALs, sondern die hierfür im Berichtszeitraum erforderliche Kapazität an CALs.
- 2.19 „Zero Use Report“ (Nullreport) ist ein Use Report, der bestätigt, dass keine CALs von den Clients in Anspruch genommen worden sind.

3 Nutzungsrechte des Kunden

- 3.1 Die Rechte am geistigen Eigentum der Software stehen ausschließlich Unify und Ihren Lieferanten zu. Die Software ist sowohl durch Urheberrechtsgesetze als auch internationale Urheberrechtsverträge sowie durch andere Gesetze und Vereinbarungen über geistiges Eigentum geschützt. Die Verwendung der Software ist nur im Rahmen dieser Vertragsbestimmungen erlaubt.

- 3.2 Software wird in ausschließlich maschinenlesbarer Form geliefert. Ein Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes ist ausgeschlossen. Soweit jedoch die Lizenzbedingungen für Open Source Software eine Herausgabe des Quellcodes vorsehen, wird Unify diese auf Verlangen des Kunden gegen entsprechenden Aufwendersatz zur Verfügung stellen.
 - 3.3 Gegen Zahlung der entsprechenden Bearbeitungsgebühren und vereinbarten Preise räumt Unify dem Kunden ein zeitlich befristetes, nicht-ausschließliches, kündbares und nicht übertragbares, weltweites und begrenztes Recht ein, die Software im vertraglich vereinbarten Umfang für eigene Zwecke zu nutzen.
 - 3.4 Der Kunde ist vorbehaltlich zwingenden Rechts nicht berechtigt, die Software zu dekompileieren, rückzuentwickeln, Teile aus ihr herauszulösen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die zur Erlangung des Quellcodes der Software führen können.
 - 3.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, alphanumerische Kennzeichen, Markenzeichen und Urheberrechtshinweise zu entfernen. Insofern ein Kopieren zulässig ist, werden dabei keine Änderungen vorgenommen, und alle Kopien werden fortlaufend so nummeriert, dass alle Seriennummern der Software daraus abgeleitet werden können; der Verbleib aller Kopien ist festzuhalten, und Unify kann die Kopien auf Verlangen einsehen. Zwingend vorgeschriebene urheberrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
 - 3.6 Bei Datenträgern, die mehrere Softwareprodukte enthalten, wird der Kunde nur die ihm im Vertrag lizenzierte Software nutzen. Das Entbündeln oder Repackaging der Software zum Vertrieb oder Weiterverkauf ist nicht gestattet.
 - 3.7 Der Kunde wird seinen Clients die jeweils entsprechenden CALs zuweisen.
 - 3.8 Der Kunde darf weder die Software selbst noch die Rechte an der Software vermieten, verleihen, verkaufen, unterlizenzieren, Dritten zur Nutzung überlassen, abtreten oder übertragen, noch die Software kopieren oder das Kopieren der Software weder in Teilen noch als Ganzes genehmigen, ausgenommen in den hier ausdrücklich erlaubten Fällen..
 - 3.9 Der Kunde darf Daten nach den Regeln der Technik sichern und hierfür die notwendigen Sicherungskopien der installierten Softwareprodukte anfertigen. Der Kunde darf von jedem lizenzierten Softwareprodukt eine Sicherungskopie anfertigen.
 - 3.10 Wenn und insoweit Unify im Rahmen des vorliegenden Vertrages Aktivierungs-codes oder Lizenz-codes bereitstellt, darf der Kunde diese Codes nicht an Dritte weitergeben.
 - 3.11 Mit Lieferung und Installation von Upgradeversionen einer Software erlöschen die Nutzungsrechte an den ersetzten Versionen. Vorhandene Kopien sind vom Kunden entweder gegen Nachweis zu vernichten oder an Unify zurückzugeben.
 - 3.12 Die Softwareprodukte können kostenlose Software Dritter enthalten. Dem Kunden wird für die Nutzung solcher Software im Rahmen dieses Vertrages keine Lizenzgebühr berechnet. Der Kunde erkennt an, dass für die Nutzung und Verteilung von Freeware und Open-Source-Software, die gegebenenfalls einen Teil der abonnierten Software bildet, bestimmte Bedingungen gelten können, die vom Nutzer einzuhalten sind.
 - 3.13 Einzelplatzsoftware, insbesondere Fremdsoftware oder Open Source Software, können gesonderten Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers unterliegen, auf die im Rahmen des Installationsprozesses oder in der Begleitdokumentation hingewiesen wird. Der Kunde verpflichtet sich, die Software erst dann zu installieren, wenn er mit diesen Lizenzbedingungen, die vorrangig vor den nachfolgenden Regelungen gelten, einverstanden ist. Lehnt er diese ab, so wird der Kunde die Installation und Nutzung des betreffenden Software-Produktes unterlassen.
 - 3.14 Unify ist berechtigt, diese Lizenz in ihrer Gesamtheit oder in Bezug auf einzelne Softwareprodukte schriftliche zu widerrufen, wenn der Kunde wesentliche Vertragspflichten verletzt und nicht innerhalb von 30 Tagen nach zugestellter Rüge beseitigt.
- #### 4 Produktinstanz-Lizenzschlüssel
- 4.1 Ein „Produktinstanz-Lizenzschlüssel“ ist ein Lizenzschlüssel, der für jede installierte Kopie einer Basis Software erforderlich ist und kann gegen eine entsprechende Bearbeitungsgebühr angefordert werden.
 - 4.2 Ein Produktinstanz-Lizenzschlüssel ist versionsgebunden, dies bedeutet, dass nach dem Upgrade auf einen neuen Versionsstand eines Software Produktes ein neuer Produktinstanz-Lizenzschlüssel benötigt wird.
 - 4.3 Alle Produktinstanz-Lizenzschlüssel verlieren am 31. Januar des Folgejahres ihre Gültigkeit (wird der Produktinstanz-Lizenzschlüssel erst nach dem 30. November eines Jahres generiert, so verliert er am 31. Januar des jeweils übernächsten Jahres seine Gültigkeit.).
 - 4.4 Für die Verlängerung eines gültigen Produktinstanz-Lizenzschlüssels ist weder eine Bestellung erforderlich noch einen Bearbeitungsgebühr zu zahlen. Der Kunde kann den neuen Produktinstanz-Lizenzschlüssel direkt über Unify zentralen Lizenzserver anfordern, der über eine passwortgeschützten internetbasierten Plattformen erreichbar ist.
- #### 5 Nutzung internetbasierter Tools und Plattformen
- 5.1 Um Zugang zu passwortgeschützten internetbasierten Tools und Plattformen von Unify zu erhalten, bekommt der Kunde einen gesonderten Zugangsschlüssel, der aus einer Benutzer-ID und einem Passwort besteht. In Verbindung mit seiner Kundennummer kann der Kunde online Transaktionen ausführen. Dieser Zugangsschlüssel darf nur zwischen Unify und dem Kunden ausgetauscht und nicht an Dritte weitergegeben werden.
 - 5.2 Der Zugang zu den passwortgeschützten internetbasierten Tools und Plattformen von Unify ist im Interesse der Sicherheit des Geschäftsverkehrs nur registrierten Nutzern möglich. Der Kunde wird durch seine Mitarbeiter und/oder Dritte, für die der Kunde einen Zugang beantragt und/oder einrichtet (im Weiteren einzeln oder gemeinsam Mitarbeiter genannt), vertreten und trägt die Verantwortung für deren Handeln und Wissen. Unify behält sich das Recht vor, die Anmeldung von Benutzern im Einzelfall abzulehnen.
 - 5.3 Der Kunde ist verpflichtet, Unify wahrheitsgemäße Angaben zu machen und etwaige spätere Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde wird Unify insbesondere unverzüglich schriftlich, ggf. vorab schon per einfacher E-Mail, unterrichten, sobald das Vertretungsrecht der vom

5.4 Kunden für den Zugang ermächtigten Mitarbeiter erlischt. Die Nutzungsbedingungen der betreffenden Unify Webseiten in der geltenden Fassung, wie auf den jeweiligen Webseiten veröffentlicht, gelten mit dem Einloggen, bzw. insoweit ein Einloggen nicht erforderlich ist, mit Beginn der Nutzung der Webseiten als angenommen. (<http://www.unify.com>)

5.5 Sofern Unify zur Lieferung von Software und/oder Dokumenten verpflichtet ist (z. B. aufgrund einer Bestellung oder einer Servicevereinbarung) gilt die Lieferung als schuldbefreiend erbracht, wenn der Kunde sie unter gewöhnlichen Umständen abrufen konnte.

6 Geheimhaltung, Datenschutz

6.1 Unify und der Kunde werden alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen, die ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt und ihnen als vertraulich bezeichnet werden, gegenüber Dritten vertraulich behandeln, es sei denn, sie sind bereits auf andere Weise allgemein bekannt geworden. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen. Unify und der Kunde werden ihren von diesem Vertrag betroffenen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtung auferlegen.

6.2 Soweit personenbezogene Daten gespeichert oder sonst verarbeitet werden, wird Unify Weisungen des Kunden beachten und die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung der Daten gegen Missbrauch treffen. Diese Pflichten bleiben auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

7 Nutzungsberichterstattung / Audits

7.1 Der Kunde gestattet für die Dauer des Vertrages den Anschluss seines Systems über öffentliche Breitband-Netze und eine gesicherte Verbindung an die Smart Services Delivery Platform (SSDP) von Unify, damit Nutzungsinformationen remote abgefragt werden können.

7.2 Die jeweilige Basis Software ermittelt täglich die maximale Anzahl der an diesem Tag unterstützten Clients. (Als Unterstützung durch die Basis Software gelten beispielsweise konfigurierte Clients, registrierte Clients, oder durch andere Methoden als nutzungsberechtigt gekennzeichnete Clients). Der größte so ermittelte Wert je Basis Software bestimmt dann die Anzahl der für den Berichtszeitraum abzurechnenden Subscriber Lizenzen.

7.3 Der Kunde ermächtigt Unify die Nutzungsinformationen für die entsprechenden Produkt Instanzen automatisch über SSDP erheben (Nutzungsbericht).

7.4 Der Nutzungsbericht wird spätestens bis zum 08. eines Monats für den jeweiligen Vormonat erstellt.

7.5 Die monatlichen Nutzungsberichte werden von der Basis Software für 12 Monate gespeichert und stehen dort in dieser Zeit für manuelle Überprüfungen / Audits zur Verfügung.

7.6 Sollte die automatische Übermittlung fehlschlagen, so gestattet der Kunde Unify den vor Ort Zugang zu der jeweiligen Produktinstanz für die manuelle Erstellung des Nutzungsberichtes. Die hierfür anfallenden Aufwände wird Unify nicht in Rechnung stellen.

7.7 Sofern eine manuelle Erstellung des Nutzungsberichtes auf Wunsch des Kunden von Unify durchgeführt wird, werden die hierfür anfallenden Aufwände zusätzlich in Rechnung gestellt.

8 Preise, Preisanpassung und Zahlungsbedingungen

8.1 Für jeden bestellten Produktinstanz-Lizenzschlüssel ist eine pauschale Bearbeitungsgebühr zu zahlen. Für jede abonnierte Software ist eine nutzungsabhängige Gebühr zu zahlen. Grundlage hierfür ist die SSL Nutzung gemäß Nutzungsbericht. Bei der Rechnungsstellung werden die jeweils gültigen Preise für Software Subscription für den Berichtsmonat, in dem die abonnierte Software genutzt wurde, zugrunde gelegt.

8.2 Unify behält sich das Recht vor, die Preise und die Bearbeitungsgebühr mit einer 3-monatigen Ankündigungsfrist anzupassen.

8.3 Neben allen Preisen werden die jeweils gültige Umsatzsteuer und soweit anfallend, sonstige gesetzliche Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung gestellt.

8.4 Alle Preise sind ohne Abzug sind innerhalb von 10 Tagen zu zahlen, nachdem die Lieferung oder Leistung erbracht und die Rechnung dem Kunden zugegangen ist.

8.5 Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung von fälligen Zahlungen nur berechtigt, wenn Unify ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8.6 Sofern der Kunde eine Einzugsermächtigung erteilt hat, wird Unify die offenen Forderungen zum Fälligkeitstermin, nicht laufend zu zahlende Preise jedoch nicht vor Ablauf von 5 Werktagen nach Zugang der Rechnung einziehen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das Konto zum Fälligkeitstermin die notwendige Deckung aufweist.

9 Gefahrübergang

Bei Überlassung von Software mittels elektronischer Kommunikationsmedien, z. B. das Internet, geht die Gefahr über, wenn die Software den Einflussbereich von Unify (z. B. den Server beim Download) verlässt.

10 Sachmängel

10.1 Alle diejenigen Teile der Lieferungen oder Leistungen (im Folgenden: Lieferungen) sind nach Wahl von Unify unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist - ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer - einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

10.2 Bei Softwarefehlern leistet Unify Nacherfüllung durch Überlassung eines neuen Softwareausgabestandes der gelieferten Softwareversion, sobald dieser bei Unify vorhanden oder mit zumutbarem Aufwand beschaffbar ist.

10.3 Software ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang im Wesentlichen die vereinbarte Beschaffenheit hat, die in der jeweiligen Nutzerdokumentation beschrieben ist. Unify erhält vom Kunden alle für die Beseitigung von Softwarefehlern benötigten Unterlagen und Informationen. Softwarefehler müssen reproduzierbar sein.

10.4 Ansprüche auf Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt, bei arglistigem Verschweigen des Mangels sowie Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen

- bleiben unberührt. Mängelrügen des Kunden gemäß §§ 377, 381 (2) HGB haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen.
- 10.5 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Kunde kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist Unify berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.
- 10.6 Unify ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- 10.7 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 10.8 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Gleiches gilt, wenn die Software nicht gemäß den jeweils geltenden Installationserfordernissen eingesetzt oder nicht gemäß den jeweils geltenden Einsatzbedingungen genutzt wird. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 10.9 Unify übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Softwarefunktionen den Anforderungen des Kunden genügen, dass Softwareprodukte in der vom Kunden getroffenen Auswahl zusammenarbeiten, dass diese ununterbrochen und fehlerfrei laufen oder dass alle Softwarefehler beseitigt werden können.
- 10.10 Mängelansprüche bestehen nicht bezüglich der Güte und Eignung der vom Kunden beigestellten Gegenstände und Materialien. Dieses gilt gleichermaßen für mangelhafte Arbeiten des vom Kunden beigestellten Personals, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel auf fehlerhafte Anweisungen oder die Verletzung der Aufsichtspflicht von Unify zurückzuführen ist.
- 10.11 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 10.12 Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden (im Folgenden: Schadensersatzansprüche) wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 10 geregelten Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen, Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- ## 11 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel
- 11.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist Unify verpflichtet, die Leistung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von Unify erbrachte, vertragsgemäß genutzte Leistung gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet Unify gegenüber dem Kunden innerhalb der in Ziffer 10.4 bestimmten Frist wie folgt:
- 11.1.1 Unify wird nach ihrer Wahl auf ihre Kosten für die betreffende Leistung entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies Unify nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Kunde nicht verlangen.
- 11.1.2 Die vorstehend genannten Verpflichtungen von Unify bestehen nur, soweit der Kunde Unify über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und Unify alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Leistung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 11.2 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 11.3 Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine vom Unify nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Leistung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von Unify gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 11.4 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Ziffer 11.1.1 geregelten Ansprüche des Kunden im Übrigen die Bestimmungen der Ziffern 10.5 und 10.6 entsprechend.
- 11.5 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer 10 entsprechend.
- 11.6 Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Schutzrechtsverletzungen oder sonstigen Rechtsmängeln sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 11 geregelten Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, wegen Schutzrechtsverletzungen oder Rechtsmängeln sind ausgeschlossen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

12 Haftung von Unify

- 12.1 Unify haftet für eine von ihr zu vertretende Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt und ersetzt bei einem von ihr verschuldeten Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen bis zu einem Betrag von EUR 100.000,- je Schadenereignis. Die Ersatzpflicht umfasst nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen.
- 12.2 Weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden (im Folgenden: Schadenersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- 12.3 Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der grob fahrlässigen Pflichtverletzung, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache, wegen des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder eine grob fahrlässige Pflichtverletzung vorliegt.
- 12.4 Sofern dem Kunden nach dieser Ziffer Schadenersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer 10.4. Dies gilt nicht bei Vorsatz, einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 12.5 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

13 Rechtlich unwirksame Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall eine Vereinbarung treffen, die die betreffende Bestimmung durch eine wirtschaftlich möglichst gleichwertige, wirksame Bestimmung ersetzt.

14 Ausführungsgenehmigungen, Nebenabreden, Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten, Geltendes Recht, Gerichtsstand

- 14.1 Die Vertragserfüllung seitens Unify steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos [und/oder sonstige Sanktionen] entgegenstehen.
- 14.2 Der Kunde wird bei eigenen Ausfuhren die für die Produkte einschlägigen Ausfuhrvorschriften der EU bzw. der EU-Mitgliedsstaaten sowie der USA unbedingt beachten.
- 14.3 Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Ziffer 14.3.
- 14.4 Unify kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen. Die Übertragung wird nicht wirksam, wenn der Kunde innerhalb 4 Wochen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung schriftlich widerspricht; hierauf wird Unify in der Mitteilung hinweisen.
- 14.5 Es gilt materielles deutsches Recht unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Normen und unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 14.6 Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB ist, München.